

Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de



Günzburg, 18.01.2010

AZ: SGdB 3 05-09

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch

**des TSV Bobingen 1910 e.V.
-Einspruchsführer-**

**gegen die Entscheidung des Jugendwartes im Kreis 5 Augsburg-Süd vom
25.10.2009 wegen schuldhaftem Nichtantreten am 23.10.2009.**

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 18.01.2010

durch
den Vorsitzenden Karl Liepert, Günzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben**
- 2. Die Ordnungsgebühr in Höhe von 20,-- Euro gem § 36 RVStO bleibt bestehen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer TSV Bobingen.**

Sachverhalt:

Nach dem Terminplan für die 2. Jungen-Kreisliga Ost im Kreis 4 war als Spiel Nr. 10 folgende Paarung angesetzt:

10 Fr 23.10.09 18:15 TSV Göggingen 1875 II TSV Bobingen IV

Der TSV Bobingen trat zu diesem Punktspiel beim TSV Göggingen nicht an.

Dagegen verhängte der Kreisjugendwart im Kreis 4 mit Entscheidung vom 25.10.2009 gegen den TSV Bobingen eine Ordnungsgebühr in Höhe von 20,-- Euro wegen Nichtantreten.

Dagegen legte der TSV Bobingen mit Schreiben vom 05.11.2009 Einspruch beim Sportgericht des BTTV ein. Der Einspruch wurde wegen Zuständigkeit an das

Sportgericht des Bezirkes Schwaben weitergeleitet. Der Irrläufer war durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung bei der Entscheidung des Spielleiters entstanden.

Der TSV Bobingen führt als Begründung an, dass :

- die 4. Jungenmannschaft als reine Mädchen unter der Voraussetzung gemeldet wurde, dass die 2. Jungenkreisliga hauptsächlich aus Anfängerinnen und Schüler-C-Spielern besteht. Dies sei aber leider nicht gegeben.
- die Mädchen in der 2. JKL total überfordert seien.
- die Mädchen auf Wunsch des Kreisjugendwartes in der 2. JKL antreten sollten. Dadurch aber hatten sie keine Möglichkeit mehr, in einer unteren Mannschaft zu spielen.

Der Kreisjugendwart macht dazu folgende Angaben:

Aufgrund der Nachweise über die Bildung der Jugendlichen (Info-Schreiben und Kreistagsprotokoll) steht fest, dass aufgrund der Meldungen eine Mädchen-Kreisliga für den Kreis 5 nicht sinnvoll war. Mit Zustimmung der Vereine wurden deshalb die Mädchenmannschaften in die 2. Jungen-Kreisliga eingereiht. Der TSV Bobingen sei über die Spielstärke dieser Liga informiert gewesen, meldete aber trotzdem seine Mädchenmannschaft in der 2. Jungen-Kreisliga. Dies ist durch ein Schreiben des Jugendwartes des TSV Bobingen vom 06.08.2009 belegt.

Der Kreisjugendwart distanziert sich ausdrücklich von der angeblichen Zusage, dass in der 2. JKL ausschließlich C-Schüler spielen würden. Er habe lediglich von „schwächeren“ Mannschaften gesprochen und geschrieben.

Nach Angaben des TSV Göggingen wurde das Punktspiel vom TSV Bobingen abgesagt, weil zu wenig Spieler zur Verfügung standen. Dies könne vom TSV Göggingen nicht anerkannt werden, stünden dem TSV Bobingen doch weitere 24 Spieler zu Verfügung.

Entscheidungsgründe:

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit:

Der Einspruch ist in der Sache unbegründet.

Der Einspruchsführer TSV Bobingen war zu Beginn der Saison 2009/10 aufgrund der Nachweise unterrichtet, welche Problematik die Eingliederung seiner Mädchen als reine Mädchenmannschaft in der Jungen-Kreisliga haben würde und hat dies auch in dem Schreiben der Vereinsjugendwartes vom 06.08.09 bestätigt. Wenn sich nun im Verlauf der Punktrunde herausgestellt hat, dass die Mädchen in der Jungen-Liga überfordert waren, dann liegt das nicht in der Verantwortung des zuständigen Kreisfachwartes, sondern des Vereins selbst.

Im Übrigen wäre es dem TSV Bobingen freigestellt gewesen, seine Mädchen in niederen Jungen-Mannschaften einzusetzen. Ein Zwang von Seiten des Kreises bestand auf jeden Fall nicht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez.
Karl Liepert
Vorsitzender